

Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten

1. Die Präsidentenkonferenz des Verbandes der Landwirtschaftskammern hat mit Wirkung vom 5. Juli 2019 die folgende Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung beschlossen.
2. Der Verband der Landwirtschaftskammern empfiehlt den Landwirtschaftskammern und weiteren Organisationen die Einrichtung von Schiedsgerichten auf dieser Grundlage, soweit dafür Bedarf besteht.
3. Der Verband der Landwirtschaftskammern unterhält ein Oberschiedsgericht, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen.

I.

Für die Schiedsgerichte gilt folgende

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

- (1) Die Schiedsgerichte sind sachlich zuständig für alle Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten.
- (2) Mangels einer besonderen Vereinbarung ist dasjenige Schiedsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Niederlassung oder mangels einer solchen der Wohnsitz des Schiedsbeklagten befindet, bei Streitigkeiten aus Vermehrungsverträgen dasjenige, in dessen Bezirk der Vermehrungsbetrieb liegt.

§ 2

Die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für den hier geregelten Bereich steht der Geltendmachung von Ansprüchen aus Wechseln oder Schecks im Urkundenprozess vor den ordentlichen Gerichten nicht entgegen. Dasselbe gilt für die Einreichung von Anträgen auf Anordnung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.

§ 3

Für die Berufung gegen Schiedssprüche der Schiedsgerichte und für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte ist das vom Verband der Landwirtschaftskammern eingerichtete Oberschiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten zuständig.

II.

Für die Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Oberschiedsgericht gilt die folgende

Verfahrensordnung

§ 1

Sitz und Tagungsort

- (1) Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Stelle bestimmt, die es eingerichtet hat (Träger des Schiedsgerichts).
- (2) Tagungsort des Schiedsgerichts ist sein Sitz. Der Obmann kann einen anderen Tagungsort bestimmen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann (Vorsitzender) und zwei weiteren Schiedsrichtern (Beisitzern).
- (2) Der Obmann kann als Einzelrichter entscheiden, wenn der Streitwert nicht höher als 10.000 Euro ist oder wenn es beide Parteien beim Obmann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll beantragen.
Ferner kann er allein entscheiden über:
 1. Die Unzulässigkeit der Klage, eines Antrags oder eines Rechtsmittels,
 2. die Kosten und den Streitwert, wenn die Hauptsache erledigt oder nicht mehr anhängig ist,
 3. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 3

Berufung des Vorsitzenden (Obmann)

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ein Stellvertreter werden vom Träger des Schiedsgerichts auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 4

Berufung der Beisitzer

- (1) Soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, haben mehrere Kläger oder Beklagte gemeinsam einen Beisitzer vorzuschlagen. Der Obmann ist berechtigt, jeweils einen Beisitzer für die Kläger- sowie für die Beklagtenseite zu benennen, insbesondere wenn die Parteien auch nach Fristsetzung von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen.
- (2) Jede Person, die als Beisitzer benannt wird, hat sich unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramtes sowie die Einhaltung der Schiedsgerichtsordnung zu erklären und alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten.

§ 5

Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter haben das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Die Beisitzer sind nicht Parteivertreter.

- (2) Kommt ein Beisitzer seinen Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann der Obmann ihn von seinen Pflichten entbinden und den Stellvertreter zum Beisitzer bestimmen.
- (3) Die Haftung eines Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, sofern er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.
- (4) Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, des Trägers des Schiedsgerichts sowie der Geschäftsstelle ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begangen wird.

§ 6

Ausschließung und Ablehnung

Für die Ausschließung und Ablehnung der Schiedsrichter gelten die §§ 1036-1039 der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 7

Vorsitzender (Obmann)

- (1) Dem Obmann obliegt die Aufgabe, das Verfahren vorzubereiten, den Rechtsstreit sachgemäß zu leiten, den Sachverhalt erschöpfend zu klären und den Parteien die Möglichkeit zu gewähren, dem Schiedsgericht den Sachverhalt vollständig zu unterbreiten. Der Obmann kann Ausschlussfristen für die rechtzeitige Abgabe einer Erklärung, die rechtzeitige Benennung eines Zeugen oder die rechtzeitige Vorlage einer Urkunde setzen.
- (2) Die Beisitzer sind berechtigt, jederzeit Fragen zu stellen. Der Obmann kann einem Beisitzer die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen übertragen.
- (3) Die Namen des Obmanns, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sind den Parteien bei der Ladung und, soweit eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung bekanntzugeben.

§ 8

Schiedsklage und Klageerwiderung

- (1) Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung der Klage bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (2) In der Klageschrift ist der Sachverhalt so erschöpfend wie möglich darzustellen. Sie muss enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter,
 - b) die Darstellung des Sachverhalts, einschließlich der Tatsachen, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründen,
 - c) die Benennung der erforderlichen Beweismittel, insbesondere der Urkunden und sonstiger Belege, sowie der Zeugen und Sachverständigen,
 - d) einen bestimmten Sachantrag.

Mit der Klageschrift soll ein Beisitzer und ein Stellvertreter vorgeschlagen werden.

- (3) Die Klageschrift ist in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so ist für jeden weiteren Beklagten eine weitere Abschrift beizufügen. Urkunden und Belege sind in entsprechender Zahl mindestens in Ablichtung oder Abschrift beizufügen.
- (4) Der Obmann stellt die Klageschrift nebst Unterlagen dem Schiedsbeklagten zu mit der Aufforderung,

- a) sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Vorbringen des Schiedsklägers so eingehend wie möglich zu äußern,
 - b) die erforderlichen Beweismittel, insbesondere die Urkunden und sonstigen Belege beizubringen sowie Zeugen und Sachverständige zu benennen,
 - c) einen bestimmten Sachantrag zu stellen,
 - d) einen Beisitzer und einen Stellvertreter vorzuschlagen.
- (5) Die Klageerwiderung sowie alle weiteren Parteischriftsätze nebst Anlagen sind in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. Bei mehreren Klägern oder Beklagten oder beim Vorliegen einer Streitverkündung sind entsprechend mehr Abschriften der Schriftsätze beizufügen.
 - (6) Enthält eine Klageschrift nicht die in Absatz 2 und eine Klageerwiderung nicht die in Absatz 4 vorgesehenen Angaben, so kann der Obmann eine Frist zur Nachbringung setzen. Wird einer Aufforderung nach Satz 1 innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, so kann das Schiedsgericht nach Lage der Akten entscheiden.
 - (7) Für die Widerklage gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Widerklage ist nur zuzulassen, wenn ihr Streitgegenstand derselben Schiedsvereinbarung unterliegt, wie die Klageforderung. Ab dem Beginn der mündlichen Verhandlung kann die Widerklage nur erhoben werden, wenn der Kläger zustimmt oder wenn das Schiedsgericht sie für sachdienlich erachtet.
 - (8) Gegen die Klageforderung kann nur mit einer Forderung aufgerechnet werden, deren Streitgegenstand derselben Schiedsvereinbarung unterliegt.
 - (9) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen. Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

§ 9

Verhandlung

- (1) Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften der ZPO, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Mit Einwilligung beider Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die Ladung zum Termin soll mindestens eine Woche, in eiligen Fällen mindestens drei Tagen vor dem Termin erfolgen.
- (3) Vor Eintritt in die Verhandlung soll der Obmann eine Erklärung der Parteien über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts herbeiführen.
- (4) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann jedoch, falls keine Partei widerspricht, Zuhörer zulassen.
- (5) Der Rechtstreit ist unbeschadet der erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts nach Möglichkeit so zu beschleunigen, dass der Schiedsspruch nach einer Verhandlung gefällt werden kann. Das Schiedsgericht kann den zugrunde liegenden Sachverhalt von sich aus ermitteln und die dazu nach seinem Ermessen notwendigen Anordnungen treffen.

§ 10

Zustellungen

- (1) Die Zustellung der schiedsrichterlichen Verfügungen, Ladungen, Beschlüsse und Entscheidungen erfolgt ebenso wie die Zustellung der Parteischriftsätze durch den Obmann. Er kann sich hierbei einer Geschäftsstelle bedienen.
- (2) Als Zustellung im Sinne dieser Verfahrensordnung gilt auch die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein, soweit nicht nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 11

Vorschuss

Der Obmann des Schiedsgerichts oder die von ihm beauftragte Geschäftsstelle fordert bei Einreichung der Klage vom Kläger einen Vorschuss sowie einen den voraussichtlichen Auslagen entsprechenden Betrag an. Von der Zahlung des Vorschusses hängt die Zustellung der Klageschrift ab.

§ 12

Vertretung

- (1) Die Parteien haben das Recht, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Personen, die nach § 157 ZPO in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wären sowie Personen, denen die Fähigkeit zur sachgemäßen Vertretung fehlt, können zurückgewiesen werden.
- (2) Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sie kann auch zu Protokoll erklärt werden.

§ 13

Einigungsversuch

Vor Eintritt in die Verhandlung zur Sache ist ein Versuch zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anzustellen. Er kann während des Verfahrens wiederholt werden.

§ 14

Nichterscheinen

Für den Fall des Nichterscheinens einer Partei sind die Bestimmungen des § 1048 ZPO anzuwenden.

§ 15

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

- (1) Das Schiedsgericht kann Zeugen vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen, sofern die Stellung der Zeugen vor dem Termin rechtzeitig der Gegenpartei mitgeteilt worden oder diese mit der Vernehmung einverstanden ist.
- (2) Für die Bestellung und die Vernehmung von Sachverständigen sowie die Unterstützung der Beweisaufnahme durch ein ordentliches Gericht gelten die Bestimmungen der §§ 1049, 1050 ZPO.

§ 16

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

- (1) Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der ZPO über Nebenintervention und Streitverkündung finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Streitverkündung ist von der den Streit verkündenden Partei durch Einreichung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben sind, zu bewirken.
- (3) Die Streitverkündung ist dem Streitverkündeten und dem Gegner des Streitverkünders zuzustellen. Dabei ist der Streitverkündete zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob er dem Schiedsverfahren beitrifft und sich dem Schiedsspruch unterwirft.
- (4) Tritt der Streitverkündete dem Schiedsverfahren bei, so hat das Schiedsgericht ihn zum Termin zu laden. Stimmt er der Ausdehnung des Verfahrens auf das Verhältnis zwischen ihm und dem Streitverkünder zu, so kann das Schiedsgericht in demselben Verfahren zugleich über den neu erhobenen Anspruch entscheiden.

§ 17

Beratung und Entscheidung

- (1) Während der Beratung des Schiedsgerichts dürfen die Parteien oder deren Vertreter nicht zugegen sein.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

§ 18

Niederschrift

Über jede Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergibt und vom Obmann und dem etwa hinzugezogenen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Schiedsspruch

- (1) Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines gerichtlichen Urteils. Nach Abschluss der Verhandlung ist ein mit Begründung versehener Schiedsspruch zu erlassen, der unter Angabe des Tages der Abfassung von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen ist. Dabei ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. In einem Verfahren unter Mitwirkung von Beisitzern genügt die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- (2) Der Schiedsspruch muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien,
 - b) die Namen des Obmanns und der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - c) das Datum der Verhandlung,
 - d) die Schiedsformel,
 - e) eine kurze Darstellung des Tatbestandes,
 - f) die Anträge der Parteien,
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) die Kostenentscheidung.
- (3) Ein Verzicht auf Rechtsmittel ist zulässig. In diesem Fall können die Parteien auch auf eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs verzichten.

- (4) Das Schiedsgericht setzt nach Maßgabe des Streitwerts die Gerichtskosten fest und bestimmt nach billigem Ermessen, in welcher Weise sie unter den Parteien zu verteilen sind sowie ob und inwieweit außergerichtliche Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen. Das Schiedsgericht kann aus Billigkeitsgründen erwachsende Gebühren ganz oder teilweise niederschlagen.

§ 20

Streitwert

- (1) Der Streitwert wird – soweit er aus dem Antrag der Partei nicht ersichtlich ist – nach billigem Ermessen vom Schiedsgericht festgesetzt.
- (2) Der Streitwert wird durch Beschluss festgesetzt, der nur zusammen mit der Kostenentscheidung angefochten werden kann.

§ 21

Gebührensätze für die Tätigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Eine 1,0 Gebühr eines festgesetzten Streitwerts entspricht der zweifachen Gebühr für diesen Streitwert nach dem Vergütungsverzeichnis, das dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) als Anlage 1 beigelegt ist, sofern der Obmann als Einzelrichter tätig wird. Wird das Schiedsgericht in voller Besetzung tätig, entspricht eine 1,0 Gebühr eines derart festgesetzten Streitwerts der dreifachen Gebühr nach dem Vergütungsverzeichnis zum RVG.
- (2) Die Gerichtsgebühren betragen mindestens 1.000 Euro.
- (3) Für die Kosten haftet in erster Linie diejenige Partei, der sie im Schiedsspruch auferlegt sind. Die andere Partei haftet als Gesamtschuldner.

§ 22

Gebühren

- (1) Mit der Einreichung der Klageschrift beim Schiedsgericht entsteht eine 1,3 Gebühr.
- (2) Mit der Verhandlung zur Hauptsache oder der Erörterung der Hauptsache in einem Verhandlungs- und Erörterungstermin entsteht eine weitere 1,2 Gebühr.
- (3) Mit der Entscheidung durch Schiedsspruch entsteht eine weitere 1,0 Gebühr.
- (4) Mit dem Abschluss eines Vergleichs zur Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens entsteht anstatt der Gebühr nach Absatz 3 eine weitere 1,0 Gebühr. Werden in den Vergleich Gegenstände einbezogen, die nicht Gegenstand des anhängigen Schiedsgerichtsverfahrens sind, erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 auf 1,5.
- (5) Bei Rücknahme der Klage sowie bei übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Gebühren festgesetzt. Das Schiedsgericht erlässt in diesem Fall auf Antrag einen die Kostenverteilung nach § 19 Absatz 4 begründenden Beschluss. Durch diesen Kostenbeschluss entsteht eine weitere 0,5 Gebühr.
- (6) Verschuldet eine Partei die Vertagung eines Termins, so können ihr die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen auferlegt werden. Zudem kann sie zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bis zu einem Viertel einer 1,0 Gebühr verurteilt werden.
- (7) Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters nach § 6 und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 lösen jeweils eine 1,0 Gebühr aus.

§ 23

Auslagen

- (1) Außer den Gebühren des § 22 sind Schreibgebühren zu zahlen und Auslagen zu ersetzen. Zu letzteren gehören insbesondere auch die Reisekosten der Schiedsrichter nach entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie die Kosten für eine Beweisaufnahme.
- (2) Im Übrigen gelten für Gebühren und Auslagen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 24

Vergütung für die Schiedsrichter und die Geschäftsstelle

- (1) Von den anfallenden Gebühren erhält der Obmann jeweils zwei Fünftel, jeder Beisitzer und die Geschäftsstelle je ein Fünftel. Von dem auf die Geschäftsstelle entfallenden Gebührenanteil sind die Auslagen für die Gestellung eines etwaigen Schriftführers zu bestreiten.
- (2) Soweit Beisitzer nicht mitgewirkt haben, erhalten der Obmann vier Fünftel und die Geschäftsstelle ein Fünftel der Gebühren.

§ 25

Übersendung des Schiedsspruchs

- (1) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch durch Einschreiben mit Rückschein in Urschrift zu übersenden.
- (2) Mit der Übersendung des Schiedsspruchs kann der Obmann die Geschäftsstelle beauftragen.

§ 26

Vergleich

- (1) Ein vor dem Schiedsgericht abgeschlossener Vergleich bedarf der Schriftform und der Unterwerfung der verpflichteten Partei unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Abschlusses von den Parteien oder deren bevollmächtigten Vertretern und von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben und auf Antrag der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.
- (2) Auf Antrag einer Partei hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt.
- (3) Vergleiche bedürfen nicht der Zustellung.

§ 27

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Parteien, die Geschäftsstelle und die beim Träger des Schiedsgerichts mit dem Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28

Beschwerde

- (1) Die sofortige Beschwerde vor dem Oberschiedsgericht findet statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen des Schiedsgerichts,
 - a) wenn es sich um solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffende Gesuch zurückgewiesen worden ist,
 - b) wenn es sich um die Entscheidung zur Kostentragung handelt und der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Euro übersteigt.
- (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht oder dem Oberschiedsgericht schriftlich einzureichen.
- (4) Die Beschwerdeschrift muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
 - b) die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt wird,
 - c) einen Beschwerdeantrag und seine Begründung; die Begründung kann nachträglich eingereicht werden.
- (5) Die Beschwerde kann als unzulässig verworfen werden, wenn den vorstehenden Anforderungen nicht genügt ist oder wenn die Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht wird.
- (6) Für den Ablauf des Beschwerdeverfahrens gilt § 572 ZPO entsprechend.
- (7) Für eine erfolglos eingelegte Beschwerde entsteht eine weitere 1,0 Gebühr

§ 29

Zusammensetzung des Oberschiedsgerichts bei Beschwerde

Das Oberschiedsgericht kann über die Beschwerde durch den Obmann als Einzelrichter entscheiden.

§ 30

Berufung

- (1) Gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist die Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 3.000 Euro übersteigt. Die Berufung ist ferner zulässig, wenn das Schiedsgericht die Berufung im Schiedsspruch zugelassen hat. Es soll die Berufung zulassen, wenn die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung oder eine besondere Tragweite hat. Das Oberschiedsgericht ist an die Zulassung gebunden.
- (2) Gegen eine Entscheidung im Kostenpunkt ist die Berufung nicht zulässig.

§ 31

Einlegung der Berufung

- (1) Die Berufung ist bei dem Oberschiedsgericht oder dem Schiedsgericht innerhalb eines Monats seit Zugang des Schiedsspruchs einzulegen.
- (2) Die Berufungsschrift muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Schiedsspruchs, gegen den sich die Berufung richtet,
 - b) die Erklärung, dass gegen den Schiedsspruch Berufung eingelegt wird,
 - c) einen Berufungsantrag und seine Begründung; die Begründung kann nachträglich eingereicht werden.

- (3) Die Berufung kann als unzulässig verworfen werden, wenn den vorstehenden Anforderungen nicht genügt ist oder wenn die Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht wird.

§ 32

Anschlussberufung

Die Vorschriften der ZPO über die Anschlussberufung finden entsprechende Anwendung.

§ 33

Oberschiedsgericht

- (1) Das Oberschiedsgericht besteht aus einem Obmann (Vorsitzender) und zwei weiteren Schiedsrichtern.
- (2) Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Vorsitzenden des Verbandes der Landwirtschaftskammern auf die Dauer von vier Jahren berufen. Für die Berufung der Beisitzer gilt § 4.
- (3) Die Schiedsrichter, die bei Erlass des angefochtenen Schiedsspruchs mitgewirkt haben, sind ausgeschlossen.
- (4) Die Gebühren für das Berufungsverfahren vor dem Oberschiedsgericht erhöhen sich gegenüber den Gebühren für das erstinstanzliche Verfahren nach § 22 jeweils um 0,5. Dies gilt nicht für den Säumniszuschlag nach § 22 Absatz 6 und die Gebühren nach § 22 Absatz 7.
- (5) Für das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht gelten im Übrigen die Vorschriften des Verfahrens vor den Schiedsgerichten entsprechend.

§ 34

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen die Versäumung einer Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der §§ 233-238 ZPO zulässig.

§ 35

Sonstige Vorschriften

Auf das Verfahren finden im Übrigen die Bestimmungen der ZPO entsprechende Anwendung, soweit diese Verfahrensordnung keine spezielleren Regelungen trifft.

III.

Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung tritt ab dem 1. Februar 2008 in Kraft.
- (2) Für zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits anhängige schiedsrichterliche Verfahren sind die bisherigen Regelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des schiedsrichterlichen Vergleichs der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut tritt. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.